



14/SN - 147/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 W i e n

Zl. 110/92

GESETZENTWURF 33 - GE/19 P2 Datum: 19. MAI 1992 Verteilt 22. Mai 1992 Ba

DVR: 0487864

PW/ET

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden
 GZ 921.000/0-II/A/1/92

Dr. Gutscht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 14. Mai 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gutscht
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär

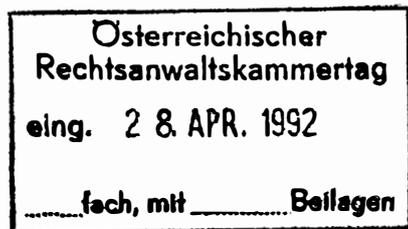
Dr. Gutscht

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 212/92
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten



An den
 ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
 ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
1010 W i e n

Betrifft: Zl. 110/92

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ge-
 haltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle),
 das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das
 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das
 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert
 werden

Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 3.4.1992
 zugeworbenen Gesetzesentwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Zurfolge der Kritik des Rechnungshofes an der teilweise mangelnden
 gesetzlichen Grundlage der bisher im Verordnungsweg geregelten Zahlung
 von Gefahrenzulagen der im Exekutivdienste stehenden und im Justizdienst
 stehenden Beamten ergab sich die Notwendigkeit nicht in allen Fällen
 exakt quantifizierbare Exekutivdienstleistungen, die mit besonderen
 Gefahren verbunden sind, finanziell abzugelten.

Es wird daher grundsätzlich die nunmehr mit dem vorliegenden
 Gesetzesentwurf geschaffene gesetzliche Regelung begrüßt.

Durch die Gewährung von Gefahrenzulagen werden besondere Gefahren und Belastungen der Wachebeamten und Justizbeamten abgegolten, die über jene des normalen Dienstbetriebes hinausgehen und von ihrem Berufsbild nicht spezifisch erfaßt sind.

Begrüßt wird eine einheitliche gesetzliche Regelung der Gefahrenzulage für Wachebeamte und Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, für die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie für die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes.

Die einheitliche spezielle Regelung der Gefahrenzulage mittels Gesetzes erweist sich aus verwaltungsökonomischen Gründen als zweckmäßig.

Da die Bestimmungen über die Dienstzulagen für Klassenlehrer der Verwendungs- (Entlohnungs-) Gruppe L II a 1 (1 2a 1) die an der Volksschule in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" Unterrichtserteilung mit Ablauf des 31.12.1991 außer Kraft getreten ist, wird auch die vorliegende Neuregelung der gesetzlichen Gewährung von Dienstzulagen begrüßt. Insbesondere, weil dadurch die Alternative der Einstellung des Unterrichtes in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" in der 3. und 4. Volksschulklasse vermieden wird.

Gegen die übrigen Neubestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 und des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 bestehen keine Bedenken.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 22. April 1992

Der Präsident:

Dr. Werner Thurner eh.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch

F.d.R.d.A.

